

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)

vom 13. Juni 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Juni 2023)

zum Thema:

Drittstaatenangehörige, die aus der Ukraine nach Berlin eingereist sind

und **Antwort** vom 27. Juni 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Juli 2023)

Herrn Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/15804
vom 13. Juni 2023

über Drittstaatenangehörige, die aus der Ukraine nach Berlin eingereist sind

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wieviel Personen sind seit dem 24. Februar 2022 bis heute aus der Ukraine nach Berlin eingereist, die weder die ukrainische noch die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen? Wieviel Personen davon sind Männer, wieviel Frauen, wieviel Kinder? Welche Staatsangehörigkeiten besitzen diese Personen (Bitte nach Anzahl der Personen pro Land aufgelistet).

Zu 1.: Die angefragten Informationen lassen sich größtenteils dem vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) regelmäßig zur Verfügung gestellten „Sonderreport Ukraine“ entnehmen. Dem Sonderreport liegt das Ausländerzentralregister (AZR) als Quelle zugrunde. Es ist zu berücksichtigen, dass in dem Sonderreport lediglich jene nicht-ukrainischen Drittstaatenangehörigen aus der Ukraine erfasst sind, denen entweder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erteilt oder eine entsprechende Fiktionsbescheinigung ausgestellt wurde oder die ein Schutzgesuch geäußert haben. Zu ggf. darüber hinaus gehenden Einreisen von nicht-ukrainischen Drittstaatenangehörigen aus der Ukraine nach Berlin können keine Angaben gemacht werden.

Gemäß dem Sonderreport Ukraine (Stand 11.06.2023) sind seit dem 24.02.2022 insgesamt 3.253 Personen nach Berlin eingereist, die weder die ukrainische noch die deutsche Staatsangehörigkeit besaßen. Von den 3.253 Personen sind 2.174 als männlich, 1.054 als weiblich und 3 als divers erfasst worden; bei 22 Personen wurde das Geschlecht mit „unbekannt“ angegeben. Dazu, wie viele Kinder, die weder die ukrainische noch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, sich unter den 3.253 Personen befinden, können keine Angaben gemacht werden, da bei der statistischen Erfassung nach Altersgruppen nicht zusätzlich nach Staatsangehörigkeiten differenziert wird.

Die seit dem 24.02.2022 eingereisten Personen, die weder die ukrainische noch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, haben die folgenden Staatsangehörigkeiten:

Staatsangehörigkeit	Personenanzahl
Afghanistan	26
Ägypten	31
Algerien	67
Angola	2
Armenien	83
Aserbaidshjan	127
Äthiopien	1
Bangladesch	10
Brasilien	1
Bulgarien	8
Burkina-Faso	2
China	13
Ecuador	4
Elfenbeinküste (Cote d' Ivoire)	6
Gambia	4
Georgien	101
Ghana	64
Guinea	7
Honduras	1
Indien	102
Irak	36
Iran, Islamische Republik	74
Israel	16
Italien	1
Japan	2
Jemen	3
Jordanien	23
Kamerun	82
Kanada	3
Kasachstan	14
Kenia	5
Kirgisistan	25
Kongo	9
Kongo, Dem. Republik	15
Kuba	1
Kuwait	1
Libanon	54
Liberia	2
Libyen	20
Litauen	4

Mali	1
Marokko	93
Moldau (Republik)	83
Namibia	2
Nepal	1
Nicaragua	1
Niger	4
Nigeria	584
Nordmazedonien	1
Pakistan	28
Personen aus den palästinensischen Gebieten (nicht als Staat anerkannt)	2
Polen	1
Ruanda	3
Rumänien	1
Russische Föderation	320
Sambia	8
Senegal	2
Serbien	2
Sierra Leone	23
Simbabwe	9
Slowakische Republik	1
Sowjetunion (ehemals)	1
Sri Lanka	1
St. Lucia	1
Staatenlos	4
Südafrika	2
Sudan (ohne Südsudan)	37
Südsudan	1
Syrien, Arabische Republik	29
Tadschikistan	18
Tansania	6
Thailand	5
Tschad	1
Tschechische Republik	2
Tunesien	31
Türkei	77
Turkmenistan	476
Uganda	7
Ungeklärt	58
Uruguay	3

Usbekistan	36
Venezuela	1
Vereinigte Arabische Emirate	1
Vereinigte Staaten von Amerika	18
Vietnam	139
Weißrussland	78
Summe	3.253

2. Wieviel dieser Personen sind innerhalb Deutschlands bis heute aus Berlin weitergereist?
3. Wieviel dieser Personen sind innerhalb der EU bis heute aus Berlin ausgereist?

Zu 2. und 3.: Hierzu erfolgt keine statistische Erfassung.

4. Wieviele dieser Personen sind in ihr Heimatland zurückgekehrt? Warum konnten nicht alle Personen in ihr Heimatland zurückkehren? Was unternimmt der Senat, um ggf. bestehende Hindernisse bei der Rückkehr in die Heimatländer zu beseitigen? Wieviel Personen aus welchen Ländern konkret sind derzeit in Berlin verblieben (Bitte jeweils Anzahl der Personen pro Staatsangehörigkeit)?

Zu 4.: Zur ersten Teilfrage erfolgt keine statistische Erfassung. Die individuellen Gründe der Personen für einen Verbleib in Berlin und etwaige Hindernisse für eine Rückkehr sind dem Senat nicht bekannt. Bezüglich der letzten Teilfrage wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

5. Wieviel dieser Personen haben derzeit den Status Student an einer Berliner Universität/Hochschule?

Zu 5.: Von den Berliner Hochschulen wird nicht systematisch erfasst, ob Studierende einen Fluchthintergrund haben.

6. Wieviel dieser Personen gehen derzeit in Berlin in den Regelschulbetrieb?
7. Wieviel dieser Personen sind derzeit in Berlin in Willkommensschulklassen untergebracht?

Zu 6 und 7.: Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie erhebt keine Zahlen in Bezug auf nicht-ukrainische Drittstaatsangehörige, die aus der Ukraine geflohen sind. Insgesamt werden mit Stand 13.06.2023 4.873 aus der Ukraine geflüchtete Kinder und Jugendliche in Willkommensklassen beschult, in anderen Klassen des Regelschulsystems sind es 2.825 Schülerinnen und Schüler.

8. Wieviel dieser Personen gehen einer sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit nach?
9. Wieviel dieser Personen haben in Berlin eine Selbständigkeit angezeigt?

Zu 8. und 9.: Hierzu kann keine Aussage getroffen werden. Nicht-ukrainischen Drittstaatsangehörigen, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG oder eine entsprechende Fiktionsbescheinigung erteilt worden ist, können eine Erwerbstätigkeit (Beschäftigung im Sinne von § 7 SGB IV sowie selbständige Tätigkeit) ausüben, ohne dass es hierzu einer gesonderten Erlaubnis bedarf. In Bezug auf nicht-ukrainische

Drittstaatsangehörige, denen ein anderer Aufenthaltstitel erteilt werden konnte (z.B. Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit oder zum Zweck des Studiums) erfolgt keine systematische Erfassung, ob ein Fluchthintergrund aus der Ukraine vorliegt.

10. Wieviel dieser Personen beziehen Sozialleistungen (Bitte konkrete Angabe welche Arten von Sozialleistungen und in welcher Höhe monatlich)?

Zu 10.: Die Sozialstatistik unterscheidet bei Personen, die weder die deutsche noch die ukrainische Staatsangehörigkeit besitzen, nicht danach, ob die Einreise aus der Ukraine erfolgt ist. Entsprechende Zahlen liegen somit nicht vor. Die monatlichen Leistungen zum Lebensunterhalt ergeben sich unmittelbar aus den einschlägigen Bundesgesetzen.

11. Laut Aussagen von Frau Germain im Ausschuss für Integration vom 8. Juni soll es bei den Berliner Behörden Unregelmäßigkeiten bei der Bearbeitung von Fällen/Unterlagen dieser Drittstaatenangehörigen aus der Ukraine gegeben haben. Wieviel Fälle sind dem Senat bekannt? Was sind konkret die „Unregelmäßigkeiten“ bei diesen Fällen?

Zu 11.: Es liegen dem Senat keine Erkenntnisse dazu vor, welche Art von „Unregelmäßigkeiten“ bei welchen Berliner Behörden in der angesprochenen Ausschusssitzung von Frau Germain thematisiert worden sind. Insofern kann dazu nicht Stellung genommen werden.

12. Es soll ebenfalls Fälle von Diskriminierung durch das LEA GEGEBEN HABEN: Sind Fälle bekannt? Falls ja, wieviele Fälle gab es und welche Diskriminierung konkret?

Zu 12.: Dem Landesamt für Einwanderung (LEA) sind keine Fälle von Diskriminierung gegenüber nicht-ukrainischen Drittstaatsangehörigen, die aus der Ukraine geflohen sind, durch Mitarbeitende des LEA bekannt. Auch bei der LADG-Ombudsstelle (LADG - „Berliner Landes-Antidiskriminierungsgesetz“) sind seit dem 24.02.2022 keine Beschwerden von nicht-ukrainischen Drittstaatsangehörigen aus der Ukraine über Mitarbeitende des LEA eingegangen.

13. Es sollen ebenfalls Dokumente / Ausweispapiere durch Berliner Behörden / LEA in diesem Zusammenhang verloren gegangen sein. Sind derartige Fälle bekannt? Falls ja, wieviel Fälle?

Zu 13.: Dem Senat sind derartige Fälle nicht bekannt. Ohne konkrete Angaben kann dazu nicht Stellung genommen werden.

14. Es sollen Papiere/Ausweisdokumente durch die Berliner Polizei in diesem Zusammenhang eingezogen worden sein. Sind derartige Fälle bekannt? Falls ja, warum und wieviel?

Zu 14.: Die angefragten Informationen bzw. Daten werden statistisch nicht erfasst, ohne konkrete Angaben kann dazu nicht Stellung genommen werden.

15. Gibt es Fälle, in denen Drittstaatenangehörige, die aus der Ukraine eingereist sind, gefälschte Papiere vorgelegt haben? Wenn ja, wieviel Fälle sind bisher bekannt?

Zu 15.: Gegenüber dem LEA wurden bei der Beantragung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 24 AufenthG vereinzelt unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht und/oder ge- oder verfälschte Unterlagen benutzt. Eine statistische Erfassung hierüber erfolgt nicht. Von der Polizei Berlin können die angefragten Informationen bzw. Daten im automatisierten Verfahren nicht ermittelt werden.

16. Gibt es Drittstaatenangehörige, die aus der Ukraine eingereist sind, und von Berlin aus abgeschoben wurden? Wenn ja, wieviel und aus welchen Gründen?

Zu 16.: Eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung erfolgt nicht. Statistisch erfasst wird die Staatsangehörigkeit der rückgeführten Personen, jedoch keine Informationen zu deren Einreise- oder Transitländern.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass sich zahlreiche nicht-ukrainische Drittstaatenangehörige, die aus der Ukraine geflohen sind, legal in Berlin aufhalten und nicht ausreisepflichtig sind. Ein Großteil der nicht-ukrainischen Drittstaatenangehörigen ist beispielsweise von dem Durchführungsbeschluss des Europäischen Rates vom 04.03.2022 erfasst und besitzt somit eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG (u.a. Familienangehörige ukrainischer Staatsangehöriger; Personen mit gültigem unbefristeten ukrainischen Aufenthaltstitel; Personen, die in der Ukraine internationalen Schutz genossen haben; etc.). Darüber hinaus besitzt eine Vielzahl nicht-ukrainischer Drittstaatenangehöriger gültige Fiktionsbescheinigungen nach § 24 AufenthG. So haben u.a. jene Drittstaatenangehörige eine Fiktionsbescheinigung nach § 24 AufenthG für einen Zeitraum von zwölf Monaten erhalten, denen zwar nicht unmittelbar ein Aufenthaltstitel erteilt werden konnte, die aber gegenüber dem LEA vorgetragen haben, aus nachvollziehbaren Gründen nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland zurückkehren zu können, so dass das BAMF zur weiteren Prüfung an dem aufenthaltsrechtlichen Verfahren beteiligt worden ist. Ferner wurde Personen, die glaubhaft darlegen konnten, dass sie zum Zeitpunkt des Ausbruchs des Krieges (24.02.2022) in der Ukraine studiert haben, eine Fiktionsbescheinigung nach § 24 AufenthG für sechs Monate ausgestellt.

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass über die Ukraine nach Beginn des Krieges eingereiste Drittstaatenangehörige, die weder um Schutz nach § 24 AufenthG nachgesucht haben noch einen anderen Aufenthaltstitel beantragt haben und ausreisepflichtig geworden sind, im Einzelfall in ihre Herkunftsstaaten abgeschoben worden sind bzw. werden. Aus den oben genannten Gründen können zu diesen möglichen Einzelfällen keine näheren Aussagen getroffen werden.

17. Wieviel Drittstaatenangehörige in Berlin sind derzeit in Sammelunterkünften und wieviel in privaten Wohnungen oder anderen Unterkünften untergebracht?

Zu 17.: Die Zahl der Geflüchteten aus der Ukraine, die in gesonderten Unterkünften des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) untergebracht werden, liegt aktuell bei ca. 2.400 Personen zuzüglich der momentan im Ukraine-Ankunftscenter Tegel untergebrachten ca. 2.600 Personen. Bei wie vielen von den vorgenannten Personen es sich um nicht-ukrainische Drittstaatenangehörige handelt, ist nicht erfasst. Hinzu kommen

Personen in den übrigen Gemeinschaftsunterkünften des LAF, die allerdings zahlenmäßig nicht nach dem Kriterium „Drittstaatenangehörige aus der Ukraine“ erfasst werden. Das Gleiche gilt insoweit für die Unterbringung in nicht vertragsgebundenen Unterkünften nach ASOG (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz) durch die Bezirke. Wie viele Drittstaatenangehörige in privaten Wohnungen leben, wird ebenfalls nicht erfasst. Nähere Informationen dazu, wie viele nicht-ukrainische Drittstaatsangehörige insgesamt in Berlin aufhältig sind, können der Antwort zu Frage 1 entnommen werden.

18. Wird der Senat dafür sorgen, dass alle Drittstaatenangehörige aus der Ukraine in ihre Heimatländer zurückkehren können? Falls nein, warum nicht? Falls ja, wann und wie?

Zu 18.: Das LEA prüft hinsichtlich des genannten Personenkreises, ob die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG oder nach einer anderen Vorschrift (z.B. Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit oder zum Zweck des Studiums) in Betracht kommt. Sollte keine Aufenthaltserlaubnis erteilt oder Fiktionsbescheinigung ausgestellt/verlängert werden können und wird der/die Betroffene in der Folge ausreisepflichtig, gelten die allgemeinen aufenthaltsrechtlichen Regelungen unter Berücksichtigung der Berliner Richtlinien der Regierungspolitik. Auf die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise werden die Betroffenen hingewiesen.

Zur geförderten freiwilligen Rückkehr: Nicht-ukrainische Drittstaatsangehörige, die nach dem 24.02.2022 aus der Ukraine nach Deutschland geflohen sind, in Deutschland behördlich registriert wurden und dauerhaft und sicher in ihr Herkunftsland zurückkehren können oder in einen aufnahmebereiten Drittstaat weiterwandern möchten, können - vorbehaltlich der Erfüllung der entsprechenden Förderkriterien - die Möglichkeit der geförderten freiwilligen Rückkehr über das REAG/GARP-Programm in Anspruch nehmen. Vom Programm ausgeschlossen sind Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ausgenommen Betroffene von Zwangsprostitution und/oder Menschenhandel) sowie Drittstaatsangehörige, die in einen EU-Mitgliedsstaat ausreisen/zurückreisen wollen. Folgende Zielstaaten sind zudem zurzeit suspendiert: Afghanistan, Eritrea, Jemen, Libyen, Palästinensisches Autonomiegebiet Gaza, Sudan, Syrien.

Berlin, den . Juni 2023

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport